

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht**

Kennzeichen  
LF1-LEG-14/007-2009

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005  
Mag. Monika Kohlross

Durchwahl  
13293

Datum  
11. Februar 2014

NÖ Bodenschutzgesetz, Änderung; Motivenbericht

## Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 11.02.2014

Ltg.-**307/B-31-2014**

L-Ausschuss

### Allgemeiner Teil:

#### 1. Ist-Zustand:

Zur Erweiterung des Bodenschutzes wurde mit der 4. Novelle des NÖ Bodenschutzgesetzes im Jahr 2005 in der Zielsetzung des § 1 neben der Erhaltung und Verbesserung der nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit landwirtschaftlicher Böden auch der entsprechende Schutz aller in § 3 Z. 1 erwähnten Böden samt Erhaltung eines standorttypischen Bodenzustandes festgeschrieben.

Durch die verpflichtende Übernahme der Regelungen der Kompostverordnung wurde erreicht, dass nur kontrollierte Komposte aus geeigneten, qualitativ hochwertigen Ausgangsmaterialien auf niederösterreichische Böden ausgebracht werden dürfen. Ziel der Gesetzesänderungen war es dabei, die in Niederösterreich erzeugten Klärschlämme und Komposte hoher Qualität zu fachlich notwendigen und dabei praxisnahen Bedingungen in den natürlichen Verwertungskreislauf wieder einbringen zu können.

Die Verwertung sonstiger geeigneter Stoffe, wie z. B. Rückstände aus der Wein- und Obstbereitung, Gärrückstände und Rückständen aus der Reinigung von Rohstoffen aus ausschließlich landwirtschaftlicher Produktion, waren seither in Anlehnung an die Anforderungen für Klärschlamm und Kompost nach den allgemeinen Zielsetzungen des NÖ Bodenschutzgesetzes zu beurteilen, weil für diese Stoffe noch keine den Klärschlamm- oder Kompostregelungen vergleichbare gesetzliche Bestimmungen vorlagen.

Auch die landwirtschaftliche Verwertung von häuslichen Abwässern aus Senkgruben wurde unter einem strengen Kontrollsystem neu geregelt.

Weiters sollten alle Anwendungen sonstiger zur Verwertung geeigneter Materialien auf Böden mit Zielrichtung Bodenverbesserung im NÖ Bodenschutzgesetz ihren Rahmen finden. Die Regelung des § 13 sollte großflächige Bodenverfälschungen durch Fremdbodeneinbringung im Rahmen der Verwertung sonstiger geeigneter Stoffe verhindern. Es erschien unvermeidlich, durch eine strenge landesgesetzliche Regelung, Scheinverwertungen und unökologische Vermischungen verhindern zu müssen. Dies auch deshalb, weil im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2001 dezidiert darauf verwiesen worden war, dass die vom Bund erarbeiteten Abgrenzungskriterien keinen Ersatz für detaillierte Bodenschutzregelungen der Länder darstellen. Der Landesgesetzgeber erkannte darin einen Anlass, den § 13 in der geltenden Form zu gestalten.

Mit der Ausdehnung des Geltungsbereiches auf alle in § 3 Z. 1 genannten Böden sowie die Regelung der ordnungsgemäßen Verwertung der Abfälle Klärschlamm, Kompost und sonstiger für Bodenverbesserung einzusetzender Materialien wurde der Schutz des Bodens beträchtlich erweitert und entspricht damit modernen Bodenschutzregelungen. Auch im Hinblick auf das Bekenntnis der EU hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie wurde die kontrollierte Verwertung organischer Abfälle als positiver Beitrag gesehen.

Nach der Erlassung des NÖ Bodenschutzgesetzes im Jahr 2005 wurden viele Änderungen des abfallrechtlichen Regimes aufgrund EU-Vorgaben und Inanspruchnahme von Bedarfsgesetzgebung durch den Bund vorgenommen. Es zeigte sich im Vollzug auf der Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden, dass der Vollzug unter der Vorgabe des Berücksichtigungsprinzips immer mehr Schwierigkeiten bereitete. Die Anwendung von Landes- und Bundesgesetz führte zu Zielkonflikten, fachlich saubere Verwertungslösungen wurden durch zu strenge gesetzliche Regelungen verhindert. Als größtes Verwertungshindernis erwies sich die Zielsetzung der „Erhaltung des standortstypischen Bodenzustandes“ im NÖ Bodenschutzgesetz. Eine Verbesserung des Bodenzustandes war durch das Ziel der „Erhaltung des standortstypischen Bodenzustandes“ nicht möglich.

Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG) hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mindestens alle sechs Jahre einen Bundes-Abfallwirtschaftsplan (BAWP) zu erstellen. Nach den Plänen von 1992, 1995, 1998, 2001 und 2006 wurde nunmehr der Bundes-

Abfallwirtschaftsplan 2011 als fünfte Fortschreibung erarbeitet. Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 wird auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in zwei Teilen bereitgestellt. Darin enthalten sind unter anderem unter Punkt 7.15 die Voraussetzungen für eine zulässige Verwertung von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial.

Im Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz wurde im Dezember 2011 die 2. Auflage der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Böden“ beschlossen. In dieser Auflage wurde der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 berücksichtigt und die Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung der Richtlinien bei Rekultivierungsmaßnahmen eingebaut. Die Richtlinien sind auf der Homepage des Fachbeirates beim BMLFUW verfügbar.

## **2. Soll-Zustand:**

Da die Voraussetzungen für eine zulässige Verwertung von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 unter Punkt 7.15 genau festgelegt sind, soll es in Zukunft - um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden - für das Auf- oder Einbringen von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial grundsätzlich kein eigenes, aufwendiges Behördenverfahren nach dem NÖ Bodenschutzgesetz geben, sondern soll eine zulässige Verwertung dieses Materials ausschließlich nach den Regelungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) erfolgen.

Für jene Fälle aber, in denen nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial mangels Vorliegen des subjektiven Abfallbegriffes nicht unter das AWG 2002 fällt, ist § 13 vorgesehen. In diesen Fällen sollen dieselben Anforderungen für die Auf- oder Einbringung von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial wie im Abfallregime gelten und alle Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2011 einzuhalten sein.

Darüber hinaus sollen mit dem vorliegenden Entwurf aber auch spezielle Regelungen für Bankettschälgut, Gerinne- und Teichräumgut in das NÖ Bodenschutzgesetz aufgenommen werden, die sich ebenfalls auf den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 und auf das aktuelle Regelwerk der Bodenrekultivierungsrichtlinie 2012 beziehen. Die Bodenrekultivierungsrichtlinie 2012 geht davon aus, dass Basis für die Auf- oder Einbringung von Bodenaushubmaterial u. a. die natürliche Nutzung am Standort sein soll.

Die Materialien „nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, Bankettschälgut, Gerinne- und Teichräumgut“ sind Materialien, die mit der Regelung des geltenden § 13 NÖ Bodenschutzgesetz nur unter Abwicklung aufwändiger Verwaltungsverfahren einer landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden können und die deshalb oftmals auf der Deponie entsorgt werden müssen. Aus fachlicher Sicht ist jedoch nicht einsehbar, warum derartiges Material, wenn es der Qualitätsklasse Klasse A1 entspricht, nicht bei entsprechender Nützlichkeit, wieder in den Stoffkreislauf der Verwertung eingebracht werden soll.

Die nun enthaltenen speziellen Regelungen sollen gewährleisten, dass sich die Verwertung immer im Bereich der landwirtschaftlichen Nützlichkeit bewegt, was kurz gefasst bedeutet, dass nur so viel Material aufgebracht werden darf, wie der Landwirt zur Durchführung einer Maßnahme für diesen Zweck auch käuflich erworben hätte. Die Bezirksverwaltungsbehörden erhalten wie auch bei den übrigen im NÖ Bodenschutzgesetz geregelten Materialien durch die Erweiterung des § 17 (neu) eine Handhabe, den Verwertungsweg der Stoffe anhand der Aufzeichnungen der Übergeber bzw. Übernehmer nachvollziehen zu können. Diese Aufzeichnungen über die auf- oder eingebrachten Materialien dienen auch dem eigenen Interesse des Übernehmers, da er diese bei etwaigen Kontrollen der Zollbehörde nach den Vorschriften des Altlastensanierungsgesetzes 1989 benötigt.

Der Landesgesetzgeber geht bei der Regelung des landwirtschaftlichen Bodenschutzes immer davon aus, dass Auf- und Einbringungen von Materialien auf (landwirtschaftlichen) Böden entgegen den Vorschriften des NÖ Bodenschutzgesetzes niemals ihre Abfalleigenschaft verlieren und daher immer im Aufbringungszeitpunkt von Abfällen ALSAG-Pflicht entsteht. Laut Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes endet die Abfalleigenschaft bei einer zulässigen Verwertung erst dann, wenn alle fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine zulässige Verwertung tatsächlich erfüllt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch die Änderung des bisherigen § 13 NÖ Bodenschutzgesetz im vorliegenden Entwurf zu sehen. Sonstige Materialien sollen immer einer Anzeigepflicht unterliegen, egal in welcher Menge und Qualität sie auf Böden aufgebracht werden. Damit soll sichergestellt werden, dass ein agrartechnischer Amtssachverständiger diese Materialien begutachtet, bevor sie auf die Böden aufgebracht werden. Ausgenommen von dieser Anzeigepflicht sollen aber Materialien sein, deren Abfallende durch eine entsprechende Verordnung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 festgelegt wird und damit den Status eines Produktes erhalten. In einem derartigen Fall soll die Landesregierung auf Grund der im Entwurf vorgesehenen Verordnungsermächtigung Ausnahmen für bestimmte Materialien festlegen können.

### **3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers für die vorgesehenen Regelungen besteht gemäß Artikel 15 B-VG.

### **4. Verhältnis zu anderen gesetzlichen Vorschriften:**

Durch die Novelle werden ergänzende Regeln zum Schutz des Bodens geschaffen, die eine „ordnungsgemäße Verwertung“ von Materialien gestalten lassen, sodass sie ihre allfällige Abfalleigenschaft nach dem AWG 2002 endgültig verlieren.

### **5. EU-Konformität:**

Dieser Verordnungsentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

### **6. Finanzielle Auswirkungen:**

Durch den vorliegenden Entwurf kommen keine neuen Materialien für die landwirtschaftliche Verwertung hinzu, da schon seit dem Jahr 2005 alle für die Verwertung in Frage kommenden Materialien unter die Bestimmungen des NÖ Bodenschutzgesetzes fielen. Durch die klareren (rechtlich verbindlichen) Festlegungen ist zu erwarten, dass die geänderten Vollzugsaufgaben mit den bereits vorhandenen Organisationseinheiten bei den Bezirksverwaltungsbehörden und Gebietsbauämtern besser bewältigt werden können. Im Vergleich mit dem derzeitigen Verwaltungsaufwand wird es im Wesentlichen zu keinem Mehraufwand, sondern kann es durch die Übergangsregelung sogar zu einer Verringerung der Verfahren kommen.

### **7. Mitwirkung von Bundesorganen:**

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen.

## **8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Auf die Ziele des Klimabündnisses sind durch die vorgesehenen Änderungen positive Auswirkungen zu erwarten.

So wirkt sich der teilweise Ersatz von Phosphordünger (Reduktion des Imports) und anderer Mineraldünger (energieaufwendige Produktion und Transport) sowie die regionale Verwertung in unmittelbarer Nähe des Anfalls auf die CO<sub>2</sub>-Bilanz positiv aus, da bei der landwirtschaftlichen Verwertung durch die Kreislaufführung der natürlichen Dünger sowohl Energie als auch Rohstoffe eingespart werden können (Nachhaltigkeit). Durch den Entfall der aktuellen Widersprüche zwischen Bundes- und Landesregelungen wird dieser Verwertungsweg zusätzlich unterstützt und damit der positive Effekt verstärkt.

### **Besonderer Teil:**

#### Zu § 1:

Das Zitat des Forstgesetzes 1975 wird an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Das Ziel der „Erhaltung eines standortstypischen Bodenzustandes“ soll gestrichen werden, da sich in der Praxis herausstellte, dass das genannte Ziel landwirtschaftlich nützliche Bodenverbesserungen verhinderte.

#### Zu § 2:

Die bisherige Subsidiaritätsklausel führte bei vielen zur Meinung, dass Bundesrecht grundsätzlich Vorrang vor Landesrecht genieße. Daraus wurde oftmals geschlossen, dass das NÖ Bodenschutzgesetz neben den einschlägigen Bestimmungen des AWG gar nicht anwendbar sei. Die Subsidiaritätsklausel wird im Entwurf durch eine gängigere Formulierung wie in § 1 Abs. 3 NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz, LGBl. 6180-1, ersetzt.

#### Zu § 3 Z. 1 (Böden):

Aufgrund der neuen Regelung in § 14 Abs. 2 muss die Bodendefinition angepasst werden.

Zu § 3 Z. 10 und 11 (Gärrückstände, Biogasgülle):

Die bisherigen Begriffsbestimmungen für Gärrückstände und Biogasgülle werden an die aktuelle Richtlinie für den sachgerechten Einsatz von Biogasgülle und Gärrückständen im Acker- und Grünland“, 2. Auflage 2007, angepasst.

Zu § 3 Z. 12 (Bodenverbesserung):

Die Begriffsdefinition kann entfallen, weil eine ausführliche Definition in der Richtlinie des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik (ÖKL) bzw. in der Bodenrekultivierungsrichtlinie 2012 enthalten ist.

Zu § 3 Z. 14 (Bodenaushubmaterial):

Die Definition von Bodenaushubmaterial stammt aus dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011.

Zu § 3 Z. 15 (Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial):

Die Definition von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial lehnt sich an den letzten, bereits begutachteten Entwurf der Deponieverordnung 2008 an.

Zu § 3 Z. 16 (Bankettschälgut):

Diese Begriffsbestimmung enthält eine zwischen dem Arbeitsausschuss „Materialverwertung Straßenbetrieb“ der FSV (Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr) und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft abgestimmte Definition.

Zu § 3 Z. 17 (Gerinneräumgut):

Diese Begriffsbestimmung wurde in Anlehnung an die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 1 Z. 7 AWG 2002 formuliert. Die Abweichungen zur Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 1 Z. 7 AWG 2002 ergeben sich daraus, dass es sich nicht um Wasserstraßen handelt, sondern nur um kleine Oberflächengewässer, und die Landgewinnung und die Beseitigung von Dürren in diesen Fällen nicht relevant ist. Es geht vielmehr bei der Gerinneräumung um die Instandhaltung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, zu welcher die Gerinnehalter regelmäßig verpflichtet sind. Das Ziel der Instandhaltung ist in NÖ die Vorbeugung von Überschwemmungen.

Zu § 3 Z. 18 (Teichräumgut):

Teichräumgut sind Sedimente, die zum Zwecke der Bewirtschaftung von Teichanlagen entnommen werden. Die Inhaltsstoffe hängen von der Bewirtschaftungsform der Aquakulturanlagen und der Häufigkeit der Räumung der Teichanlage ab.

Zu § 3 Z. 19 (Landwirtschaftliche Nützlichkeit):

Die Definition stammt aus der Bodenrekultivierungsrichtlinie 2012. Diese Definition ist essentiell für die Beurteilung einer Verwertungsmaßnahme durch den agrartechnischen Amtssachverständigen, der immer prüfen muss, welchen Zweck die Auf- oder Einbringung für den Landwirt im Einzelfall hat. Der Zweck darf sich laut Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht in einem finanziellen Vorteil für den Landwirt erschöpfen.

Zu § 3 Z. 20 (Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011):

Diese Begriffsbestimmung enthält einen Hinweis auf den aktuellen Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011. Dieser ist im Volltext auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft zu finden.

Zu § 3 Z. 21 (Bodenrekultivierungsrichtlinie 2012):

Diese Begriffsbestimmung enthält einen Hinweis auf die aktuelle Bodenrekultivierungsrichtlinie 2012. Diese ist im Volltext auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft zu finden.

Zu § 3 Z. 22 (DTV):

Diese Begriffsbestimmung enthält eine Definition der Kurzbezeichnung DTV, der jeweilige Wert für die einzelne Straße ist beim jeweiligen Straßenerhalter (ASFINAG, Land, Gemeinde) zu erfragen. Die jeweiligen DTV sind den Straßenerhaltern fast flächendeckend bekannt und werden immer wieder in unregelmäßigen Abständen neu ermittelt. Sollte die DTV einer Straße nicht bekannt sein, so muss dieser entsprechend neu ermittelt werden. Die Straßenbauabteilungen sind mit Messgeräten ausgestattet und können die DTV jederzeit ermitteln bzw. sind sie im Zuge anderer erforderlicher straßenbaulicher Tätigkeiten dazu ohnehin angehalten. Die Kosten für alle Ermittlungen der DTV trägt der jeweilige Straßenerhalter.



Zu § 3 Z. 23 (ÖNORM S 2126):

Diese ÖNORM wird in § 14 des Entwurfes zitiert.

Zu § 3 Z. 24 (ÖNORM S 2127):

Diese ÖNORM wird in § 14 des Entwurfes zitiert.

Zu § 9:

Es wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu den §§ 10 Abs. 8 und 9 und 18 Abs. 1:

Diese Änderungen erfolgen im Zuge der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Aufgrund der mit der Einführung des Verwaltungsgerichts verbundenen Beseitigung aller administrativen Instanzenzüge soll auch der Verweis auf die „erste Instanz“ in der Bestimmung des § 18 (neu) entfallen.

Zu § 11 Abs. 1:

In dieser Bestimmung wird das Zitat der Richtlinie an die aktuelle Fassung angepasst.

Zu § 13 (Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial):

Grundsätzlich sind die Voraussetzungen für eine zulässige Verwertung von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial im Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 unter Punkt 7.15 festgehalten und soll daher eine zulässige Verwertung dieses Materials nach den Regelungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) erfolgen.

In jenen Fällen aber, in denen nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial mangels Vorliegen des subjektiven Abfallbegriffes nicht unter das AWG 2002 fällt, ist § 13 anzuwenden und sollen dieselben Anforderungen für die Auf- oder Einbringung von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial wie im Abfallregime gelten.

Fällt Bodenaushubmaterial bei Bauarbeiten an, und wird es in seinem natürlichen Zustand an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet, gilt es nach § 3 Abs. 1 Z. 8 AWG 2002 nicht als Abfall und soll es daher auch im Bodenschutzgesetz nicht gesondert geregelt werden.

### Zu § 14 (Bankettschälgut):

Der Umgang bzw. die zulässige Verwertung von Bankettschälgut war bisher in der vorhandenen Gesetzgebung nicht speziell geregelt.

Bankettschälgut fällt beim Schälen des Banketts entlang von Straßen und Wegen an und entspricht qualitativ einem humosen Oberboden. Dieses Schälen ist in unregelmäßigen Abständen erforderlich, um die Entwässerung des Straßenkörpers sicherzustellen, was wiederum zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

Auf Straßen mit einer geringen DTV (durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke) wird im Zuge des Winterdienstes Streusplitt (gebrochenes kantiges Naturgestein) gestreut und nicht wie auf höherrangigen Straßen (hohe DTV) mit Streusalz gearbeitet. Dies ist nicht nur hinsichtlich der Verkehrssicherheitsanforderungen im Winter sinnvoll, sondern auch im Sinne des Umweltschutzes. Strecken mit Streusplitt müssen aber dadurch öfter als andere Strecken geschält werden.

Bankettschälgut fällt sehr dezentral und eigentlich nur im niederrangigen Straßennetz an. In NÖ gibt es aktuell 58 Straßenmeistereien und pro Straßenmeisterei fallen pro Jahr zwischen 500 Tonnen und 3500 Tonnen an Bankettschälgut an, je nach Schälbedarf.

Bankettschälgut darf im Zuge von Baumaßnahmen im Straßenbau oder der Straßenerhaltung auf Eigengrund im Sinne des § 3 Z. 1 ohne weitere Einschränkung aufgebracht werden, sofern dessen Eignung und ein nachvollziehbarer Verwertungszweck gegeben sind und eine landwirtschaftliche Folgenutzung dauerhaft ausgeschlossen werden kann. Kontaminiertes Bankettschälgut (z. B. aufgrund eines Unfalls bzw. durch Überschreitung der Qualitätsklasse BA) ist jedoch von dieser Verwertungsmöglichkeit ausgeschlossen.

Der FSV- (Österreichische Forschungsgesellschaft Straße- Schiene-Verkehr) Arbeitsausschuss „Materialverwertung Straßenbetrieb“, worin alle Länder und auch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft vertreten sind, kam im Zuge eines Forschungsauftrages zum Ergebnis, dass bei der Materialbeschaffenheit von Bankettschälgut in ganz Österreich eine Abhängigkeit der Verunreinigung des Bankettschälgutes zur DTV der Straße besteht.

Hierzu wurden österreichweite Untersuchungsergebnisse zu Bankettschälgut aus einem mehrjährigen Zeitraum durchleuchtet und deren Parameter analysiert.

Aufgrund dieser umfangreichen Analysen konnte eine Interpretation der Ergebnisse zu Bankettschälgut erfolgen und daraus Folgendes festgelegt werden:

Auf Straßen mit einer DTV bis 2500 ist das Bankettschälgut laut Studie nahezu unbelastet. In diesem Bereich ist die Einhaltung der Anforderungen für Bodenaushubmaterial Klasse A1 gewährleistet. Einer Aufbringung in der Landwirtschaft steht daher aus Qualitätsgründen nichts entgegen.

Für stärker befahrene Straßen mit einer DTV von 2501 bis 10.000 ist eine Beprobung des entnommenen Bankettschälgutes in regelmäßigen Abständen entlang der Strecke wesentlich, wobei jedenfalls nur Klasse A1 Qualität auf landwirtschaftliche Böden aufgebracht werden darf und schlechteres Material entsprechend anderweitig zulässig verwertet oder deponiert werden muss.

Für stark befahrene Straßen ab einer DTV von 10.001 ist eine Verwertung in der Landwirtschaft nicht zulässig.

Die Anzeigepflicht soll in Anlehnung an die Kleinmengenregelung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2011 geregelt werden.

Zu Kontrollzwecken für die Behörde muss der Übergeber, das ist der jeweilige Straßenerhalter, ein Übernehmerverzeichnis führen mit den zur Nachverfolgung wesentlichen Angaben des Übernehmers. Durch dieses Übernehmerverzeichnis und die korrespondierenden Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Übernehmers soll auch eine gesetzeswidrige etappenweise (mehrfache) Auf- oder Einbringung von Kleinmengen auf derselben Fläche durch die Bezirksverwaltungsbehörde geahndet werden können.

Im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 15 Abs. 4a AWG 2002 wird festgehalten, dass bei Unterlassung der Anzeige gemäß § 14 Abs. 5 neu bzw. der Nichteinhaltung der Aufzeichnungspflichten nach Abs. 7 neu eine nachträgliche rechtliche Sanierung nicht möglich ist oder die Ablagerung rechtswidrig bleibt.

#### Zu § 15 (Gerinne- und Teichräumgut):

Gerinneräumgut besteht zum Großteil aus den von den Feldern abgeschwemmten Sedimenten. Eine Aufbringung auf Böden zum regionalen Erosionsausgleich ist für die Bewirtschaftung nützlich.

Gerinneräumgut fällt regelmäßig in einem mehrjährigen Rhythmus pro Gerinneabschnitt (abhängig von einem witterungsbedingten Abflussgeschehen) an. In NÖ wird die Gerinneräumung meist im Herbst durch Ausbaggern durchgeführt. Das ausgehobene Gerinneräumgut wird in der Regel mit der Baggerschaufel auf die angrenzenden landwirtschaftli-

chen Grundstücke gelegt und in der Folge von den Landwirten nach der Aberntung der Grundstücke auf diesen eingearbeitet.

In NÖ sind in der Regel Gemeinden oder Wasserverbände Gerinneerhalter.

Teichräumgut sind Sedimente, die zum Zwecke der Bewirtschaftung aus Teichanlagen entnommen werden. Teichräumgut darf ebenfalls - wie das Gerinneräumgut - nur zum Erosionsausgleich und zur Schließung von Stoffkreisläufen auf Böden aufgebracht werden. Die Inhaltsstoffe hängen von der Bewirtschaftungsform der Aquakulturanlagen und der Häufigkeit der Räumung ab.

Der Gerinne- oder Teicherhalter darf nur Material der Klasse A1 aufbringen wie es der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 unter Pkt. 7.15 für nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial vorschreibt. Entspricht das Gerinne- oder Teichräumgut nicht der Vorgabe der Klasse A1, ist der Entsorgungsweg zu wählen, weil die Voraussetzungen des § 16 nicht gegeben sein dürften. Es ist vom Gerinne- oder Teicherhalter auch sicherzustellen, dass das Gerinne- oder Teichräumgut keine Stoffe enthält, die zu einer Gefährdung der Bodenfruchtbarkeit oder der Bodengesundheit (z. B. durch Medikamente) führen.

Der Gerinne- oder Teicherhalter ist verpflichtet, ein Übernehmerverzeichnis zu führen und dieses zu Kontrollzwecken 7 Jahre aufzubewahren. Da der Gerinne- oder Teicherhalter aus privatrechtlichen Gründen ohnehin das Einverständnis der Grundstückseigentümer der Aufbringungsgrundstücke einholen muss, ist die Anlegung eines Übernehmerverzeichnisses ein zumutbarer Aufwand.

Durch das Übernehmerverzeichnis soll die Auf- oder Einbringung auf Böden nachvollziehbar gemacht werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat durch diese Dokumentation die Möglichkeit der nachprüfenden Kontrolle und kann somit erforderlichenfalls Maßnahmen setzen.

#### Zu § 16 (Sonstige Materialien):

Diese Bestimmung dient als Auffangtatbestand für die in den anderen Bestimmungen nicht aufgezählten Stoffe. Es wird dabei bewusst auf eine genaue Definition des Begriffes „sonstige“ verzichtet, um sicherzustellen, dass alle auf Böden aufgetragenen Materialien darunterfallen. Die Auf- oder Einbringung dieser Materialien muss der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit oder Bodengesundheit dienen oder die landwirtschaftliche Nützlichkeit

im Sinne des § 3 Z. 19 aufweisen. Damit ist klargestellt, dass über § 16 Abs. 1 weiterhin keine Abfallentsorgung stattfinden darf.

Werden Materialien entgegen den Vorschriften des § 16 auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht, gibt es keine nachträgliche Anzeige. Abfälle verlieren ihre Abfalleigenschaft nicht und sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften weiter zu behandeln bzw. zu entsorgen. Die rechtswidrig aufgebrachten Materialien unterliegen auch anderen landes- und bundesrechtlichen Regelungen (NÖ Naturschutzgesetz 2000, Altlastensanierungsgesetz 1989...). Rechtswidrigkeit liegt bei den Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 nicht vor, in Ziffer 2 wurde eine Klarstellung getroffen.

Die Einführung der flächigen Geringfügigkeitsschranke von 1000 m<sup>2</sup> sollte ursprünglich der Verwaltungspraxis entgegenkommen, um Kleinbauvorhaben vom Regelungsbereich auszunehmen. Insbesondere zeigte eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, dass bei Aufrechterhaltung dieser Geringfügigkeitsschranke die Zielsetzungen dieses Gesetzes nicht erreicht werden können. Aus diesem Grund soll die Geringfügigkeitsschranke fallen.

Im Sinne des umfassenden Bodenschutzes soll bei den sonstigen Materialien auch immer die Eignung für die Landwirtschaft hinterfragt werden. Es gibt daher auch keine Ausnahme von der Anzeigepflicht für Kleinmengen.

Damit erfüllt die Regelung des § 16 nach wie vor den Zweck, Bodenverfälschungen durch Fremdbodeneinbringung im Rahmen der Verwertung sonstiger (geeigneter) Stoffe zu verhindern. Es ist im Sinne einer sauberen Lebensmittelproduktion, immer höherer Anforderungen an den Produzenten und hoher Erwartungen der Konsumenten an heimische Lebensmittel unvermeidlich, durch strenge landesgesetzliche Regelungen, Scheinverwertungen und unökologische Vermischungen zu verhindern.

Nach derzeitiger Rechtslage darf mit der Durchführung der angezeigten Maßnahmen erst begonnen werden, wenn die Behörde das Vorhaben nicht innerhalb von drei Monaten mit Bescheid untersagt oder dem Vorhaben allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen zustimmt. Im Sinne von Bürgerservice und Verfahrensbeschleunigung soll in Zukunft auch vorzeitig - also vor Ablauf der Frist - mit den angezeigten Maßnahmen begonnen werden, wenn auf Grund einer positiven Beurteilung der Maßnahmen durch den Sachverständigen die Behörde dies formlos dem Anzeigenden mitteilt.

Von der Anzeigeverpflichtung nach Abs. 3 (neu) können nunmehr nach Abs. 4 (neu) Z. 3 Maßnahmen ausgenommen werden, die durch Verordnung der Landesregierung festge-

legt werden, weil sie nach dem Stand der Technik und der Wissenschaft keine Gefährdung der Bodenfruchtbarkeit oder Bodengesundheit erwarten lassen oder die landwirtschaftliche Nützlichkeit gegeben ist. Derartige Maßnahmen können auch vom übrigen Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden. Gleiches gilt für Materialien, für die mit Verordnung des BMLFUW ein Abfallende festgelegt wird und dadurch den Status eines Produkts erhalten.

Zu §§ 17ff:

Die diesbezüglichen Bestimmungen wurden an die übrigen Änderungen angepasst und entsprechende Strafbestimmungen eingeführt. Die Strafraumen wurden erhöht und an jene des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 angepasst, um mit niedrigen Strafen keinen Anreiz für eine illegale Verwertung zu bieten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. P e r n k o p f  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung